

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1. -

verfahrensbevollmächtigt:

und

- Beteiligter zu 2. -

verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4(1) Handelsbedingungen; Fristverstoß

Az.: T 2019/17

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende
und
die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 02. Oktober 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt siebzehn T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen am 08. März 2019 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. Fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA TRD001 am 8. März 2019.

An diesem Tag wurden insgesamt neunzehn (19) T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde. Von den 19 Fällen stammten 17 von dem Beteiligten zu 2. und jeweils ein Fall von zwei weiteren Händlern der Beteiligten zu 1. mit den Kennungen AAAAA TRD002 und AAAAA TRD003.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) ist die Investmentbank der _____ und eines der führenden Finanzinstitute in _____. Sie ging 2007 aus der Fusion zweier auf den Finanzmärkten aktiver Unternehmen hervor.

Sie wurde im Juli 2004 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Benutzerkennung: AAAAA).

Der Beteiligte zu 2. ist einer ihrer Händler; seine Zulassung zur Eurex datiert vom 08. November 2016.

Die Beteiligte zu 1. war bereits an zwei Sanktionsverfahren beteiligt.

Sie wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom Mai 2017 (Az.: 2017/06) wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Cross-Request) mit einem Verweis belegt. Das Verfahren A 2018/14 wurde durch Beschluss vom Dezember 2018 eingestellt.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2019-03-08	15:13:58.199499	14:46:58.856461	00:26:59.343038000	00:11:59.343038
2019-03-08	16:14:40.293511	15:58:45.616143	00:15:54.677368000	00:00:54.677368
2019-03-08	18:07:20.838054	17:51:44.775375	00:15:36.062679000	00:00:36.062679
2019-03-08	18:08:05.847416	17:51:44.778170	00:16:21.069246000	00:01:21.069246
2019-03-08	18:09:21.017605	17:51:44.849068	00:17:36.168537000	00:02:36.168537
2019-03-08	18:09:45.144631	17:52:21.145862	00:17:23.998769000	00:02:23.998769
2019-03-08	18:11:56.448729	17:51:44.925337	00:20:11.523392000	00:05:11.523392
2019-03-08	18:13:02.297072	17:51:44.922886	00:21:17.374186000	00:06:17.374186
2019-03-08	18:13:24.383146	17:52:21.148243	00:21:03.234903000	00:06:03.234903
2019-03-08	18:14:06.950232	17:51:44.994274	00:22:21.955958000	00:07:21.955958
2019-03-08	18:14:35.356980	17:52:21.300575	00:22:14.056405000	00:07:14.056405
2019-03-08	18:15:15.414895	17:51:45.070722	00:23:30.344173000	00:08:30.344173
2019-03-08	18:15:38.720683	17:52:21.387483	00:23:17.333200000	00:08:17.333200

2019-03-08	18:16:18.367956	17:51:45.073417	00:24:33.294539000	00:09:33.294539
2019-03-08	18:16:46.414520	17:52:21.389555	00:24:25.024965000	00:09:25.024965
2019-03-08	18:17:49.865890	17:52:20.974782	00:25:28.891108000	00:10:28.891108
2019-03-08	18:21:52.184648	17:52:21.061319	00:29:31.123329000	00:14:31.123329
2019-03-08	18:22:41.281756	17:52:20.887552	00:30:20.394204000	00:15:20.394204
2019-03-08	18:26:05.355672	17:52:21.211280	00:33:44.144392000	00:18:44.144392

Die beiden ersten Transaktionen stammen von den beiden nicht am vorliegenden Sanktionsverfahren beteiligten Händler der Beteiligten zu 1.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 01. bis 31. März 2019 auf.

Die HÜSt. unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 12. April 2019 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme vom 13. Mai 2019 erläuterte die Beteiligte zu 1. die Gründe für die Verspätungen und verwies im Wesentlichen auf eine hohe Anzahl von Kundentransaktionen mit diversen Gegenparteien. Ein Händler habe über 26 Transaktionen auf einmal in das Eurex-System hochgeladen, die geprüft und bestätigt werden mussten. Darüber hinaus seien technische Probleme hinzugekommen und bzgl. eines Geschäfts habe es Unstimmigkeiten gegeben, deren Klärung weitere zeitliche Verzögerungen bedingt habe. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 12. Juni 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt 19 T7 Entry Service Aufträgen im März 2019 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß der Beteiligten zu 1. gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor; ihr sei das Verhalten ihrer drei Händler nach § 22 Abs. 1 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Der Beteiligten zu 2. habe in 17 Fällen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingung verstoßen. Die Einbeziehung der beiden anderen Börsenhändler sei wegen des geringen Gewichts ihrer Verstöße nicht geboten.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2019 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In den Stellungnahmen vom 13. und 20. September 2019 vertiefen beide Beteiligten die Ausführungen im Schreiben vom 13. Mai 2019 und verweisen auf außergewöhnliche Umstände durch ungewöhnliches gleichzeitiges Hochladen einer Vielzahl von Angebotsbedingungen durch eine Gegenpartei, auf technische Probleme sowie die Notwendigkeit einer detaillierten Überprüfung eines Geschäfts. Dies alles wird im Einzelnen näher ausgeführt. Der Vorwurf der Fristüberschreitung wird zugestanden und ausdrücklich bedauert. Die Verstöße seien fahrlässig erfolgt und zudem geringfügig, ein finanzieller Vorteil sei den Beteiligten nicht entstanden und es seien Maßnahmen zur Verhinderung der technischen Probleme ergriffen worden. Im Einzelnen wird Bezug genommen auf die beiden Stellungnahmen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und auf die Inhalte der beiden Beschlüsse des Sanktionsausschusses in den oben genannten Verfahren gegen die Beteiligte zu 1. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, der mangels Besonderheiten (§ 28 BörsVO) im schriftlichen Verfahren entscheidet.

Die beiden Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Juli 2004 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist ebenfalls seit November 2016 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA TRD001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung, sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Letztere stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. (1) in der im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 14. Änderungssatz zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder (Angebotsbedingungen“) initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nach der Einigung darüber, das Geschäft an den Eurex-Börsen abzuschließen, eingegeben werden. Das Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Aufträge, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen“.

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt siebzehn Fällen am 08. März 2019 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten. Bei seinen 17 Transaktionen wurde diese Frist durchschnittlich um ca. sieben Minuten überschritten.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

Der Beteiligten zu 1. wird auch das Verhalten der beiden nicht in das Sanktionsverfahren eingezogenen Händler mit den Kennungen AAAAA TRD002 und AAAAA TRD003 zugerechnet, was aber die Sanktionshöhe wegen der durchschnittlichen Überschreitung der 15-Minuten-Frist um 11.56 Minuten und der geringen Anzahl von 2 Fällen nicht beeinflusst.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung von Verweisen für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf und die Anzahl der Verstöße im vorliegenden Verfahren nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im März 2019 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung ungefähr 7 Minuten, was in den Bereich der leichten Verstöße einzuordnen ist. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und an der Aufklärung mitgewirkt haben. Sie haben sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Auch wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland